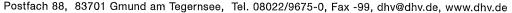
# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

#### Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr Prüf- und Zulassungsstelle





Gleitschirmclub Ratisbona e. V. Hubert Traubinger Am Haslach 14

93152 Nittendorf

1. .

Gmund, 23. Juni 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln am "Burgberg Kallmünz", 93183 Kallmünz

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclub Ratisbona e. V. vom 11.03.1994 folgende

#### Erlaubnis:

- 1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
- 2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Burgberg Kallmünz" mit den Flurnummern 588 (Startplatz) und 592, 635 (Landeplatz), Gemarkung Traidendorf.
- 3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
- 4. Es wird eine Gebühr von DM 120, -- erhoben.

## Auflagen:

- 1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
- 2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

- 3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
- 4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
- 5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
- 6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel der DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
- 8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### Begründung:

Der Startplatz des beantragten Geländes befindet sich in einem Landschaftschutzgebiet. Durch schriftliche Vereinbarung mit dem Markt Kalmünz vom 12.01.1984 wurde eine Regelung hinsichtlich der Nutzung des Geländes als Fluggelände getroffen.

Am 26.05.1994 fand darüberhinaus ein Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg statt. In diesem Gespräch hat auch das Landratsamt seine Zustimmung zur Nutzung des Geländes als Fluggelände erteilt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker Referatsleiter Flugbetrieb